

Leitlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Beschluss des Senats vom 18.04.2012)

1. Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Im Folgenden können nur allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit genannt werden, die Voraussetzungen für wissenschaftlichen Fortschritt, eine Atmosphäre des Vertrauens unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie für eine verantwortungsvolle Nachwuchsförderung sind.

- a) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sind verpflichtet, gemäß den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit (*lege artis*) zu arbeiten. Dabei wird von jeder Fakultät näheres dazu in Anlehnung an die Empfehlungen entsprechender Fachgesellschaften definiert.
- b) Sowohl die eingesetzten Methoden als auch die Ergebnisse müssen dokumentiert werden, damit die Möglichkeit der Reproduzierbarkeit gegeben ist. Eine Dokumentationspflicht von in der Regel 10 Jahren wird empfohlen.
- c) Bei der Bewertung eigener Ergebnisse müssen die Beiträge anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu diesem Thema in adäquater Form und in einer ehrlichen Auseinandersetzung berücksichtigt werden.

2. Organisatorische Richtlinien

Jede wissenschaftliche Einrichtung der Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Leitlinien umgesetzt werden. Dabei ist die Verantwortlichkeit innerhalb der Einrichtung festzulegen.

- a) Die Leiterin oder der Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit bestimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters/der Lehrstuhlinhaberin oder des Lehrstuhlinhabers/der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters die Grundrichtung der Forschung innerhalb dieser Arbeitseinheit. Im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung kann sie oder er einzelne Bereiche an die Arbeitsgruppenleiterin oder den Arbeitsgruppenleiter delegieren. Die gesamte Verantwortung, die sie oder er für die Arbeitseinheit trägt, erstreckt sich nicht auf die einzelnen Untersuchungen und Veröffentlichungen der verschiedenen Arbeitsgruppen, sofern sie oder er nicht die Kriterien der Mitautorschaft erfüllt.
- b) Autorinnen oder Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen.
- c) Die Arbeitsgruppenleiterin oder der Arbeitsgruppenleiter ist für die Definition der Schwerpunkte innerhalb der Gruppe, die Festlegung der Arbeitsabläufe und Überwachung zuständig.
- d) Alle Absolventinnen und Absolventen sämtlicher akademischer Studiengänge sowie Doktorandinnen, Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden leisten einen wichtigen Beitrag zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Sie haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung durch die Arbeitsgruppenleiterin oder den Arbeitsgruppenleiter. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsbewusster Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Sie sind zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.
- e) An den Fakultäten sind Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen

gen so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten (siehe Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 06.07.1998) sind:

- a) Falschangaben
 - ◆ das Erfinden von Daten;
 - ◆ das Verfälschen von Daten, z. B.
 - * durch Auswählen und Zurückweisung unerwünschter Ergebnisse, ohne dieses offen zu legen
 - * durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - ◆ unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- b) Verletzung geistigen Eigentums
 - ◆ in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze,
 - ◆ die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - ◆ die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - ◆ die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren oder Mitautorenschaft,
 - ◆ die Verfälschung des Inhalts,
 - ◆ die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- d) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer;
- e) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder manipulieren von Forschungsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- f) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus:

- ◆ aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- ◆ Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- ◆ Mit-Autorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- ◆ grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

4. Empfehlungen in Konfliktsituationen

Der Senat bestellt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler als Senatsbeauftragte oder Senatsbeauftragten, die bzw. der als Vertrauensperson für Angehörige der Universität diejenigen berät, die sie oder ihn über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, oder sie bzw. er greift von sich aus Hin-

weise auf, von denen sie bzw. er Kenntnis erhält. Sie oder er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf deren Bedeutung, mögliche Motive und die Möglichkeit der Ausräumung der Vorwürfe. Die oder der Senatsbeauftragte hat im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder bei Befangenheit eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese oder dieser ist ebenfalls auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vom Senat zu bestellen. Die oder der Senatsbeauftragte und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind im Vorlesungsverzeichnis anzuführen.

Der Senat bestellt ferner auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine ständige Kommission, die im Vorlesungsverzeichnis namentlich auszuweisen ist, zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission setzt sich aus 6 erfahrenen Professorinnen oder Professoren aus unterschiedlichen Fakultäten der Universität zusammen, darunter einer oder einem mit der Befähigung zum Richteramt (Professorin oder Professor für Öffentliches Recht/Zivilrecht) oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen. Zusätzlich kann ein externes Mitglied mit einschlägigen Erfahrungen in Rechts- bzw. Streitverfahren in die Kommission berufen werden. Im Falle der Befangenheit ist das entsprechende Mitglied durch ein anderes zu ersetzen. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

Die bzw. der Senatsbeauftragte gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission ist gehalten, im Bedarfsfall zur Beurteilung eines wissenschaftlichen Sachverhalts weitere Mitglieder zu ernennen.

Im Falle einer Konfliktsituation wird folgendes Vorgehen empfohlen:

I. Vorprüfung

- a) Bei begründeten konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird die bzw. der Senatsbeauftragte ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission informiert. Die Information muss schriftlich erfolgen.
- b) Die oder der Senatsbeauftragte oder das Kommissionsmitglied übermittelt die Anschuldigungen der Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der oder des Informierenden und der Betroffenen.
- c) Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Fakten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel 2 Wochen. Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.
- d) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von in der Regel zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene oder den Betroffenen und die Informierende oder den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e) Wenn die bzw. der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

II. Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

- b) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler, der oder dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- c) Den Namen der oder des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- d) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- e) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- g) Wird am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, identifiziert die bzw. der Senatsbeauftragte alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie bzw. er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- h) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die bzw. der Senatsbeauftragte ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

III. Weitere Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautorinnen oder Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.